



## Satzung zur Änderung der Spielautomatensteuersatzung

Vom 31. März 2025

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 31. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Satzung zur Änderung der Spielautomatensteuersatzung

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Spielautomatensteuer (Spielautomatensteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2005 (Dresdner Amtsblatt Nr. 49/2005), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23. Juni 2011 (Dresdner Amtsblatt Nr. 26/2011), wird wie folgt geändert:  
§ 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 4 Steuersätze

Die Spielgerätesteuer beträgt

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 115 v. H. der Bemessungsgrundlage,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 für jeden Apparat bzw. jede Spieleinrichtung je angefangenem Kalendermonat der Aufstellung:
  - a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438), in der jeweils gültigen Fassung: 70,00 Euro, und
  - b) bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten: 35,00 Euro.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem nächsten, auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Quartalsersten in Kraft.

Dresden, 3. April 2025

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

### Hinweis gemäß § 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 3. April 2025

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Telefon (03 51) 4 88 23 90  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Redaktion/Satz  
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Andreas Tampe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[www.dresden.de/social-media](http://www.dresden.de/social-media)

[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)